LANDSCHAFTSPLAN VOLLSTEDT

LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND MAßNAHMEN ENTWURF

Wald abzäunen und der Sukzession überlassen

Extensive Beweidung ohne Düngung

Umwandlung von Nadel- in Laubwald Schaffung von Waldmänteln

Umwandlung von Nadel- in Laubwald Schaffung von Waldmänteln

Überwachsen von Gagelstrauchvorkommen durch Freistellen verhindern

Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Flächenvernässung im vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiet

Högel

Sönnebüll

Vollstedt

Breklum

Drelsdorf

Drelsdorf - Norderfeld

L 12

K 46

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 Luxberg
Vervielfältigung mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 20/03.95 LVGS2.6 S. 199/95

LEGENDE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND MAßNAHMEN

Grenze des Gemeindegebietes

Abgrenzung der Landschaftseinheiten

Geschlossene Ortslage (= Vorschlag für Geltungsbereich der Abrundungssatzung)

I Leitbild / Landschaftsplanerische Zielsetzung:

Erhalt des jetzigen Zustandes bei weiterer Entwicklung im Einklang und unter Beachtung der heute vorhandenen Strukturen

Bredstedter Geest

II Leitbild / Landschaftsplanerische Zielsetzung:

Großflächiger Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung unter Schaffung von ökologisch wertvollen und landschaftsbildprägenden Kleinstrukturen (Knicks, Feldgehölze, Kleingewässer, Raine, Staudenfluren, etc.) / wenn möglich Extensivierung auf freiwilliger Basis

Ostenauniederung

III Leitbild / Landschaftsplanerische Zielsetzung:

Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung / Eignungsraum für Extensivierung und Vernässung der Flächen auf freiwilliger Basis

1. Flächen mit naturnaher Vegetation und / oder hohem Entwicklungspotential (Bestand)

Nadelwald (geschützt nach § 1,2,10 und 12 Landeswaldgesetz und § 7 (2) LNatSchG); Umwandlung in naturnahen Laubwald und Schaffung von Waldmänteln

geschlossener Laubgehölzbestand

Streuobstwiese

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß B-Plan Nr. 1 (geschützt nach § 8 (7) LNatSchG); Vernässung und extensive Landwirtschaft

Extensiv genutzte Weide

2. Schutzgebiete und -objekte

Im Gemeindegebiet bestehen keine Schutzgebiete und -objekte im Sinne des LNatSchG, außer nach § 15a und 15b gesetzlich geschützte Biotope. Die Biotope sind zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dieses gilt in Vollstedt für folgende Biotoptypen:

Besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur nach § 15 a und b LNatSchG

- Weiher, Tümpel, und andere stehende Kleingewässer
- Trocken- und Magerrasen
- Bruchwald
- Knicks, Wälle, ebenerdige Gehölzreihen

Mindestschutz der Natur in Form der Eingriffsregelung, die nach § 7 (2) LNatSchG bei Beeinträchtigung oder Zerstörung folgender Bestände anzuwenden ist

- Ausbau, Verrohren, Aufstauen, Absenken, Ableiten von oberirdischen Gewässern
- Umwandlung von Wald, Beseitigung von Parkanlagen, landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, Alleen und Ufervegetation

Keine Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 (7) LNatSchG

Vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet

Gesetzlich geschützter Biotop (§ 15a LNatSchG)

3. Eignungsflächen für den Biotopverbund

Das vorrangige Ziel des Landschaftsplanes besteht darin, vorhandene ökologisch wertvolle Flächen und Strukturen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und über die Entwicklung von Verbundachsen ein Biotopverbundsystem zu schaffen. Ökologisch hochwertige Gebiete sind so miteinander zu verbinden, daß zusammenhängende Systeme entstehen können. Dieses sind durch örtliche Verbundstrukturen wie Knicks, Raine, Gewässer-, Wege- und Straßenrandstreifen zu ergänzen.
(siehe § 15 (2) Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein)

Schwerpunktraum im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

überörtliche Hauptverbundachse (mittelfristige Umwandlung des vorhandenen Fichtenbestandes in Laubwald)

Besonderer Eignungsraum zur Schaffung bzw. zum Ausbau von Biotopverbundstrukturen auf örtlicher Ebene z. B.: Knicks, Hecken, Feldgehölze, Raine, durchgehende Grabenverbindungen, Teiche - für Extensivierungen und Flächenstillegungen besonders geeigneter Bereich)

4. Schaffung von Kleinstrukturen / örtlichen Biotopverbundstrukturen

Öffnung von verrohrten Fließgewässern

Renaturierung der Kleinen Au

Ergänzung des Knicknetzes

Ergänzung von Heckenstrukturen

Neupflanzung von Laubgehölzen bei Abgang von Nadelbäumen

Erhalt von Trockenwällen

Schließen der Ortsrandbegrünung

Aufwertung von Teichen durch Schaffung von Pufferzonen und Anpflanzen von Gehölzen

5. Denkmalschutz

D6 Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme / Nutzung als Dauergrünland

6. Erholung

Das Wegenetz in der Gemeinde ist dicht genug um eine landschaftsbezogene Erholung zu ermöglichen. Außer der L 12 und der K 46 sind alle Straßen und Wege kaum befahren und für Fußgänger und Radfahrer sicher.

anzulegender kombinierter Rad- und Fußweg an der K 46

7. Weitere bauliche Entwicklung und Hinweise zur Bauleitplanung

XXXX für Wohnbebauung geeigneter Bereich

- ausreichende Eingrünung des Baugebietes zur freien Landschaft, Bauhöhen nach landschaftlicher Exposition und bereits bestehender Bebauung festlegen
- Verwendung ortstypischer Baustoffe und Bauformen
- intensive innere Durchgrünung des Baugebietes
- Erhalt des bestehenden Knicks (Durchstiche zur Erschließung sind zulässig)

8. Windenergienutzung

Fläche zur Errichtung von Windkraftanlagen

genehmigter Standort einer Windkraftanlage

geplanter Standort einer Windkraftanlage

3. Arten- und Biotopschutz

Die in der Karte Nr. 3 "Bestand: Biotoptypen / Nutzungen", als nach Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) geschützt dargestellten Biotoptypen sind zu erhalten, schützen, pflegen und zu entwickeln. Dieses gilt für folgende Biotoptypen:

Besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur nach § 15 a und b LNatSchG

- Moore, Sümpfe, Brüche, binsen- und seggenreiche Naßwiesen, Röhrichtbestände, Quellbereiche sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer
- Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte
- Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer
- Steilhänge im Binnenland
- Trockenrasen und Staudenfluren
- sonstige Sukzessionsflächen im Außenbereich, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden
- Knicks, Wälle, ebenerdige Gehölzreihen

Mindestschutz der Natur in Form der Eingriffsregelung, die nach § 7 (2) LNatSchG bei Beeinträchtigung oder Zerstörung folgender Bestände anzuwenden ist

- Ausbau, Verrohren, Aufstauen, Absenken, Ableiten von oberirdischen Gewässern
- Umwandlung von Wald, Beseitigung von Parkanlagen, landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, Alleen und Ufervegetation
- nachhaltige Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden sowie Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete)

Damit ist die Karte 5 "Bestand: Biotoptypen / Nutzungen" Teil der vorliegenden Karte 9 "Landschaftsentwicklung und Maßnahmen".

LANDSCHAFTSPLAN VOLLSTEDT	
LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND MAßNAHMEN	KARTE 9
Auftraggeber: Gemeinde Vollstedt	
Dipl.-Ing. B. Bonin-Körkemeyer freischaffende Landschaftsarchitektin Rudolf-Diesel-Str.16 25913 Leck Tel. 04662 / 3026 Fax 04662 / 1034	Maßstab: 1 : 5.000 Datum: Jan. 1997 bearbeitet: B. Lübcke gezeichnet: Christiansen